



## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wörgl, beschlossen in der Sitzung vom 25.05.2023, mit der im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, auf Grundlage der bestehenden verkehrs- und straßenbautechnischen Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität für Fußgängerinnen die weiter unten genannten Straßenabschnitte dauernd zur Begegnungszone erklärt werden.

Gemäß § 94d Ziff. 8c iVm § 43 Abs. 1 und § 76c der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr. 122/2022, wird verordnet:

### § 1

Auf dem nördlichen Teil der Bahnhofstraße – beginnend von der Fritz-Atzl-Straße bis zum Angatherweg – dürfen Lenkerinnen von Fahrzeugen weder FußgängerInnen noch RadfahrerInnen behindern, haben von den ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren. Fußgängerinnen dürfen die gesamte Fahrbahn benützen, den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.

Das verkehrstechnische Gutachten vom 10.11.2022 und der Beschilderungsplan erstellt von Büro für Verkehrs- und Raumplanung BVR bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung der Vorschriftszeichen nach § 53 Z 9 e StVO 1960 »Begegnungszone« und § 53 Z 9 f StVO 1960 »Ende der Begegnungszone« an folgenden Stellen:

Siehe Beschilderungsplan, der einen integrierten Bestandteil der Verordnung bildet.

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister